

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heilbronn

**Ausbau der Sammelkläranlage Wüstenrot-Neulautern
Wüstenrot, Gemarkung Neulautern, Flst.-Nr. 284
Gemeinde Wüstenrot, Eichwaldstraße 19, 71543 Wüstenrot**

Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Einzugsgebiet der Gemeinde Wüstenrot werden vier Kläranlagen betrieben. Dies sind die Kläranlagen Wüstenrot, Neuhütten, Stangenbach und Neulautern. Die Gemeinde Wüstenrot beabsichtigt, künftig nur noch eine zentrale Kläranlage in Wüstenrot-Neulautern mit ca. 12.000 EW zu betreiben. Die Kapazität reicht aus, damit auch die Abwässer der Kläranlagen aus Beilstein-Stocksberg und aus Löwenstein aufgenommen und gereinigt werden können. Die gesamte Maßnahme wird in verschiedene Funktionsabschnitte aufgeteilt. Die geplante Fertigstellung aller Maßnahmen soll bis 2031 abgeschlossen sein.

Im jetzt geplanten Funktionsabschnitt 3 soll auf dem bestehenden Kläranlagengelände ein Vorklärbecken, die erste Kaskade der biologischen Stufe, ein Verteilerbauwerk einschließlich Rücklaufschlammumpwerk für die Nachklärung sowie ein erstes Nachklärbecken errichtet werden. Dieser Abschnitt reicht aus, damit die Kläranlagen aus dem Lautertal (Wüstenrot-Stangenbach, Beilstein-Stocksberg, Löwenstein) an die Kläranlage angeschlossen werden können.

Nach den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ist gemäß Anlage 1 Nr. 13.1.2 zum UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4.500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Das Landratsamt Heilbronn hat im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens diese Vorprüfung gemäß § 7 UVPG in Verbindung mit den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Prüfung gemäß § 7 UVPG ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Damit besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Der Ausbau der Kläranlage findet im Bereich des bestehenden Kläranlagen-geländes statt. Flächen sind bereits versiegelt bzw. vorbelastet.
- Auswirkungen auf Amphibien werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen bzw. vermieden.
- Die Baufeldfreiräumung wird nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt.
- Geruchsbelästigungen beim Betrieb der Kläranlage können vermieden werden, da sich die geruchsbehafteten Bereiche in Gebäuden befinden.
- Mit den baulichen Maßnahmen auf der Kläranlage wird das Potenzial der Reinigungsleistung durch Stickstoff- und Phosphorelimination deutlich gesteigert.
- Der durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommene Retentionsraum wird umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung ist gemäß § 4 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des UVwG im Landratsamt Heilbronn, Dienststelle Kaiserstraße 1, Raum K304 eingesehen werden.

Landratsamt Heilbronn
Bauen und Umwelt
31.03.2025